S 9 U 37/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 37/01
Datum	12.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 351/02
Datum	15.01.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 12. Juni 2002 aufgehoben, die Klagen gegen die Bescheide der Beklagten vom 18.08.1999 und 18.12.2000 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 26.10.1999 und 21.02.2001 werden abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1987 geborene KlÃ¤ger ist der Sohn des Versicherten M. V. , der am 10.03.1999 einen Arbeitsunfall erlitten hat und bei einem weiteren Unfall am 17.03.1999 tÃ¶dlich verunglÃ¼ckt ist.

Am 10.03.1999 fuhr der Versicherte als Fahrer eines Firmenfahr- zeuges auf der A 96 in Fahrtrichtung Lindau bei Kilometer 119.400 auf einen vorausfahrenden Pkw auf, kam von der Fahrbahn ab und prallte nach dem Ãberqueren der BÃ¶schung an einen Baum. Er wurde unmittelbar in das Kreiskrankenhaus L. eingeliefert, wo der Verdacht auf eine Commotio cerebri geÃ¤uÃert wurde. Der Versicherte wurde zur Ãberwachung stationÃ¤r aufgenommen und am 11.03.1999 bei insgesamt

unauffÃ¤lligen VerhÃ¤ltnissen entlassen. Am 11.03.1999 stellte er sich bei seinem behandelnden Arzt, dem Internisten Dr.K. vor und erbat eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung, die ihm fÃ¼r die Zeit bis einschlieÃlich 12.03. 1999 ausgestellt wurde. Der klinische Befund sei unauffÃ¤llig gewesen. Der Versicherte habe etwas still gewirkt, jedoch sonst keine auffallenden psychischen Reaktionen gezeigt. Psychisch sei er immer unauffÃ¤llig gewesen. Bei dem Heilpraktiker S. war der Versicherte nach dessen Bericht vom 25.05.1999 am 14. und 16.03.1999 in Behandlung und klagte Ã¼ber Nackenverspannungen und leichten Kopfschmerz. Mit Bericht vom 12.12.1999 gab der Heilpraktiker an, er habe den Versicherten am 14.03.1999 bei einem Eishockeyturnier getroffen und ihm sei aufgefallen, dass er still dagesessen und nur stur geradeaus geblickt habe. Am 15.03.1999 suchte der Internist Dr.K. den Versicherten anlÃ¤sslich eines Hausbesuches auf. In einem Bericht vom 23.09.1999 fÃ¼hrte Dr.K. aus, der Versicherte sei sichtlich unter einer Schocksituation gestanden, welche durch einen Verkehrsunfall, den er vorher erlitten habe, ausgelÃ¶st worden sei. Es mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass der Versicherte auf dem Weg zur ArbeitsstÃ¤tte vÃ¶llig unkontrollierte Handlungen durchgefÃ¼hrt habe, da er nicht im Vollbesitz seiner geistigen KrÃ¤fte gewesen sei und auch unter Schockeinwirkung gestanden habe.

Die im Firmenfahrzeug befindlichen Arbeitskollegen des Versicherten wurden von der Polizei erst nach dessen Tod einvernommen. Sie gaben dabei Ã¼bereinstimmend an, sie hÃ¤tten das Entstehen der Unfallsituation nicht unmittelbar beobachtet, sondern nur eine UnmutsÃ¤uÃerung des Versicherten gehÃ¶rt und dann den Aufprall selbst gesehen. Der Unfallgegner machte gegenÃ¼ber der Polizei geltend, er kÃ¶nne das Fahrzeug des Versicherten nicht geschnitten haben, wie der Versicherte geltend gemacht hatte, denn beim Wechsel auf die Ãberholspur habe er genÃ¼gend Abstand gehabt und sein Fahrzeug weise nur eine leichte BeschÃ¤digung an der hinteren rechten HeckschÃ¼rze auf, was eher darauf hinweise, dass der Versicherte in der Verkehrssituation unaufmerksam gewesen sei. In der Vernehmung durch das Sozialgericht haben zwei der von der Polizei vernommenen Arbeitskollegen angegeben, das andere Fahrzeug habe das Firmenfahrzeug geschnitten und dadurch sei es zur BerÃ¼hrung gekommen.

Nach den Angaben der Mutter des KlÃ¤gers hat der Heilpraktiker S. den Versicherten wegen seiner offensichtlichen Unruhe behandelt. Dr.K. habe die Wiederaufnahme der Arbeit empfohlen, damit der Versicherte auf andere Gedanken komme. Hierzu hatte Dr.K. in seinem Ã¤rztlichen Attest ausgefÃ¼hrt, der Versicherte sei keinesfalls in der Lage gewesen, an den folgenden Tagen seiner beruflichen TÃ¤tigkeit als Maurer und Verputzer nachzugehen.

Die Mutter des KlÃ¤gers gibt ferner an, der Versicherte sei beunruhigt gewesen Ã¼ber im Raum stehende betriebliche VerÃ¤nderungen, die auch ihren Mann hÃ¤tten betreffen kÃ¶nnen und dass der Verkehrsunfall ihm dabei von Nachteil sein kÃ¶nne.

Am 17.03.1999 nahm der Versicherte seine Arbeit wieder auf und bat entgegen den frÃ¼heren VerhÃ¤ltnissen einen Arbeitskollegen, das Steuer des Firmenfahrzeugs

zu Ã¼bernehmen. Bei der Fahrt auf der A 96 in Richtung MÃ¼nchen veranlasste der Versicherte den Fahrer anzuhalten, der das Fahrzeug auf der Standspur in unmittelbarer NÃ¤he einer NotrufsÃ¤ule bei Kilometer 114.500 zum Stand brachte. Der Versicherte stieg sodann aus, ging um das Heck des Fahrzeugs herum und geriet beim Versuch, die Fahrspur zu Ã¼berqueren unter ein nachkommendes Fahrzeug. Dessen Fahrer hat bei der Vernehmung als Zeuge unter anderem angegeben, der Versicherte sei losgerannt, dann wie versteinert stehen geblieben, als er das herankommende Auto wahrgenommen habe und habe noch einen Ruck zum Fahrbahnrand hin gemacht. Die im Firmenfahrzeug befindlichen Arbeitskollegen gaben gegenÃ¼ber der Polizei als Zeugen Ã¼bereinstimmend an, der Versicherte habe plÃ¶tzlich gerufen "fahr rechts ran, fahr rechts ran". Der Bruder des Versicherten gab an, er habe von seinem grÃ¶Ãeren Bruder erfahren, dass der Versicherte diesem gegenÃ¼ber Tage zuvor geÃ¤uÃert habe, er wolle unbedingt die Bremsspur anschauen. Er nehme an, dass der Versicherte der Meinung gewesen sei, dass dies die gleiche Unfallstelle sei und darum aus dem Auto sei. Vor dem Sozialgericht hat der Zeuge die Aussage verweigert. Der Fahrer des Firmenfahrzeuges hat angegeben, dass der Versicherte plÃ¶tzlich den Sicherheitsgurt gelÃ¶st und die AutotÃ¼r aufgerissen habe. Der Fahrer habe dann so schnell wie mÃ¶glich abgebremst und die Warnblinkanlage eingeschaltet. Der Zeuge K. hat angegeben, der Versicherte habe plÃ¶tzlich "halt, halt" geschrien.

Die Mutter des KlÃ¤gers ist der Meinung, es drÃ¤nge sich auf, dass der Versicherte sich entschlossen gehabt habe, die vermeintliche Unfallstelle vom 10.03.1999 in Augenschein zu nehmen. Dass er beim Ãberqueren der Fahrbahn ein erhebliches Ri- siko eingegangen sei, lasse sich nur damit erklÃ¤ren, dass er durch Nachwirkungen des vorhergehenden Unfalls in seiner Psyche angegriffen gewesen sei und sich in besonderem MaÃe mit dem Unfallhergang und einem etwaigen Eigenverschulden beschÃ¤ftigt habe. Hiermit seien auch die von den Zeugen und ihr selbst geschilderte Wesens- und VerhaltensÃ¤nderung des Versicherten in Einklang zu bringen.

Die Beklagte holte hierzu ein Gutachten des Neurologen und Psychiaters Prof.Dr.G. vom 13.11.2000 ein. Der SachverstÃ¤ndige diskutierte darin sÃ¤mtliche bis dahin, insbesondere von der Mutter des KlÃ¤gers angestellten ErwÃ¤gungen. Durch die Atteste des Dr.K. und des Heilpraktikers S. sei eine VerÃ¤nderung des Verhaltens dokumentiert. Die Ursache dieser VerÃ¤nderung kÃ¶nne aber nicht eindeutig angegeben werden. So sei das Unfallereignis mit Erleiden eines Verkehrsunfalls mit einer SchÃ¤delprellung kaum geeignet, schwerwiegende psychische VerÃ¤nderungen zu bewirken. Eine mehrere Tage anhaltende ausgeprÃ¤gte psychische Reaktion werde durch eine SchÃ¤delprellung, selbst durch eine leichte GehirnerschÃ¼tterung und eine mÃ¶glicherweise begleitende leichte HalswirbelsÃ¤ulenverletzung nicht schlÃ¼ssig erklÃ¤rt. Aus den Unterlagen sei kein Hinweis zu gewinnen, dass beim Versicherten bereits vor dem Unfall am 10.03.1999 besondere psychische GesundheitsstÃ¶rungen bestanden hÃ¤tten. Selbst im Falle von Konflikten am Arbeitsplatz kÃ¶nne nicht auf krankheitswertige psychische StÃ¶rungen geschlossen werden. Die Verhaltensweise des Versicherten am 17.03.1999 lasse sich rÃ¼ckblickend aus psychiatrischer Sicht nicht eindeutig erklÃ¤ren. Diskutierbar sei unter anderem eine Panikattacke mit ziellosem

Verhalten im Rahmen eines Panikzustandes. Hiergegen sprÃ¤chen die Zeugenaussagen der Mitfahrer, dass der Versicherte einen vorÃ¼berfahrenden Pkw vorbei gelassen habe. Ãber die Ã¼berraschende Aufforderung zum sofortigen Anhalten hinaus seien den Zeugenangaben auch keine auf eine Panikattacke weisenden Verhaltensweisen zu entnehmen. Gegen krankhafte StÃ¶rungen der GeistestÃ¤tigkeit nach leichter GehirnerschÃ¼tterung oder Schock im Sinne eines Verwirrtheitszustandes sprÃ¤chen das Fehlen einer belangvollen Hirnverletzung anlÃ¤sslich des Unfalls vom 10.03. 1999, das Fehlen stÃ¤rkergradiger psychopathologischer AuffÃ¤lligkeiten fÃ¼r die folgenden Tage und ein nicht auffÃ¤lliges Verhalten am 17.03.1999 bis unmittelbar zur Ã¼berraschenden Aufforderung an den Fahrer, das Fahrzeug anzuhalten.

Mit Bescheid vom 18.08.1999 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil es sich bei dem Unfall am 17.03.1999 nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Die gleiche Entscheidung traf die Beklagte mit Bescheid vom 18.12.2000 unter dem Gesichtspunkt, dass der Unfall vom 17.03. 1999 nicht Folge des Unfalls vom 10.03.1999 sei. Den anschlieÃenden Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 21.02. 2001 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Auf die hiergegen gerichteten Klagen hat das Sozialgericht alle Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Unfall vom 17.03.1999 als Arbeitsunfall anzuerkennen und die gesetzlichen Leistungen hieraus zu gewÃ¤hren. Bei dem Unfall am 10.03. 1999 habe es sich ohne Zweifel um einen Arbeitsunfall gehandelt. Dieser Unfall und seine mÃ¶glichen Folgen fÃ¼r das ArbeitsverhÃ¤ltnis lieÃen sich nicht isolieren von der Anfang des Jahres 1999 gegebenen Situation im Unternehmen. Der Verstorbene habe wohl auch um seine Stellung im Betrieb gefÃ¼rchtet, auch wenn objektiv nicht nachgewiesen sei, dass diese tatsÃ¤chlich bedroht gewesen sei. In dieser Situation sei es fÃ¼r das Gericht nachvollziehbar, dass er sich die Unfallstelle nochmals habe anschauen wollen und deshalb an jenem 17.03.1999 die Autobahn aus diesem Grund Ã¼berquert habe. Ein anderes Motiv sei nicht erkennbar. Der Verstorbene habe im Bedarfsfall nachweisen wollen, dass er seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nicht verletzt habe und zum anderen, dass nicht das Firmenfahrzeug, sondern der Unfallgegner den Schaden verursacht habe. Er habe also auch die Interessen des Arbeitgebers wahrgenommen. Der Versicherungsschutz sei auch nicht dadurch unterbrochen, dass es verboten sei, die Autobahn zu Ã¼berqueren. Der Versicherte sei nicht vÃ¶llig kopflos auf die Fahrbahn gerannt, sondern habe sich lediglich bezÃ¼glich der Geschwindigkeit des herannahenden Pkw geirrt.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 12. Juni 2002 aufzuheben und die Klage gegen die angefochtenen Bescheide abzuweisen.

Sie ist der Meinung, es sei nicht hinreichend bewiesen, aus welchen Motiven der Versicherte die Autobahn Ã¼berqueren wollte. Auch wenn dies zur Besichtigung der

vermeintlichen Unfallstelle geschehen wÃ¤re, handle es sich um eine eigenwirtschaftliche, nicht den Interessen des Arbeitgebers dienende TÃ¤tigkeit. DarÃ¼ber hinaus sei eine solche Verhaltensweise grob vernunftwidrig und nicht mehr vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen dem ersten und dem zweiten Unfall sei medizinisch nicht nachgewiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er stÃ¼tzt sich auf die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Urteils.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung sind die Akten der Beklagten und die Akten des Sozialgerichts Augsburg in den vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet, denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Hinterbliebenenleistungen.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen besteht nach Â§ 63 Abs.1 SGB VII, wenn der Tod des Versicherten infolge eines Versicherungsfalls eingetreten ist. In Betracht kommt im vorliegenden Fall ein Arbeitsunfall, also nach Â§ 8 Abs.1 SGB VII ein Unfall, den ein Versicherter infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versichterten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist, und dass diese TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat. ZunÃ¤chst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen, der so genannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. FÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen; bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis fÃ¼r das Vorliegen der versicherten TÃ¤tigkeit als erbracht angesehen werden. Es muss also sicher feststehen, dass im Unfallzeit eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wurde. Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Fage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, Ãberlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund. MaÃgebend ist die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven UmstÃ¤nde des Einzelfalles bestÃ¤tigt wird (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr.41 m.w.N.).

Kommen, wie im vorliegenden Fall, zwei Ereignisse als wesentliche Ursache fÃ¼r den Tod des Versicherten in Frage, nÃ¤mlich der Arbeitsunfall vom 10.03.1999 und der unmittelbar zum Tod fÃ¼hrende Unfall vom 17.03.1999, mÃ¼ssen beide Sachverhalte geprÃ¼ft werden. Eine mittelbare Folge des ersten Unfalls kann zwar zugleich den Tatbestand eines neuen Versicherungsfalles begrÃ¼nden, die UrsÃ¤chlichkeit des frÃ¼heren Unfalles geht jedoch vor, so dass eine EntschÃ¤digung als dessen mittelbare Folge vorzunehmen ist (vgl. Ricke Kasseler Kommentar Â§ 11 SGB VII Rdnr.5 m.w.N.).

FÃ¼r die Annahme, dass der Arbeitsunfall vom 10.03.1999 wesentliche Bedingung fÃ¼r den Eintritt des Todes am 17.03.1999 gewesen ist, bedarf es des Nachweises der hinreichenden Wahrscheinlichkeit fÃ¼r den Ursachenzusammenhang. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn deutlich Ã¼berwiegende GrÃ¼nde fÃ¼r die Annahme der Tatsache sprechen (BSGE 61, 127; 45, 285). Mit Ausnahme des Ursachenzusammenhanges bedÃ¼rfen alle rechts- erheblichen Tatsachen des vollen Beweises. Zu diesen beweis- bedÃ¼rftigen Tatsachen gehÃ¶ren auch die Unfallfolgen, insbesondere, soweit sie ihrerseits Voraussetzungen des als unfallbedingt geltend gemachten Todes sind. Zum einen bedarf es also des Nachweises der auf den Unfall vom 10.03.1999 zurÃ¼ckzufÃ¼hrenden GesundheitsstÃ¶rungen, zum anderen der BegrÃ¼ndung der UrsÃ¤chlichkeit dieser GesundheitsstÃ¶rungen fÃ¼r jene Verhaltensweise, die am 17.03.1999 zum Tode des Versicherten gefÃ¼hrt hat. Die aus dem Unfall vom 10.03.1999 resultierenden GesundheitsschÃ¤digungen mÃ¼ssen dabei wenigstens wesentliche Mitursache gewesen sein.

Wie sich aus dem Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.G. ergibt, lassen sich aus neurologischer und psychiatrischer Sicht keine ausreichend verlÃ¤sslichen ErklÃ¤rungen fÃ¼r das Verhalten des Versicherten am 17.03.1999 gewinnen. Die nach dem Unfall vom 10.03.1999 gesicherten GesundheitsstÃ¶rungen sind nicht geeignet, einen Ursachenzusammenhang mit dem Verhalten des Versicherten am 17.03.1999 zu begrÃ¼nden. Eine nochmalige oder weitergehende medizinische SachverhaltsaufklÃ¤rung ist nicht veranlasst. Es fehlen fÃ¼r die Ermittlung eines neurologisch-psychiatrischen Gesundheitsbildes fÃ¼r die Zeit vor und nach dem 10.03.1999 jegliche medizinischen Befunde oder sonstige AnknÃ¼pfungsmÃ¶glichkeiten. Dies gilt insbesondere fÃ¼r den aktuellen psychischen Zustand des Versicherten zum Zeitpunkt des tÃ¶dlichen Unfalls.

Der Unfall vom 17.03.1999 selbst war kein Arbeitsunfall. MaÃgeblich fÃ¼r die Beurteilung ist insoweit grundsÃ¤tzlich die Handlungstendenz des Versicherten bei der zum Unfall fÃ¼hrenden BetÃ¤tigung (vgl. Ricke KassKomm Â§ 8 SGB VII Rdnr.10). Es gibt jedoch im vorliegenden Fall keine Handlungstendenz, die als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als bewiesen anzusehen wÃ¤re, wie dies fÃ¼r die Annahme eines Arbeitsunfalles erforderlich ist. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme muss als offen angesehen werden, aus welchen GrÃ¼nden der Versicherte das Firmenfahrzeug verlassen hat und auf die Fahrbahn gelaufen ist. Weder hat sich der Versicherte zu seinem Motiv geÃ¤uÃert, noch liegen sonst UmstÃ¤nde vor, mit denen der nÃ¶tige Beweis gefÃ¼hrt werden kÃ¶nnte. Dies gilt auch fÃ¼r die Annahme, der Versicherte habe auf der Gegenfahrbahn die Spuren

des Unfalls vom 10.03. 1999 sehen wollen. Weder ist der frÃ¼here Unfall auf der selben HÃ¶he geschehen, noch ist den von den Zeugen wiedergegebenen Ãuâerungen des Versicherten zu entnehmen, er sei irrig dieser Meinung gewesen. DarÃ¼ber hinaus hÃ¤tte ein anderes Verhalten sehr viel nÃ¤her gelegen, wenn den Versicherten die VerhÃ¤ltnisse an der frÃ¼heren Unfallstelle Ã¼bermÃ¤âig beschÃ¤ftigt hÃ¤tten, so dass er sie in Augenschein nehmen wollte. Ein solcher Augenschein wÃ¤re beispielsweise von dem zu Fuâ aufzusuchenden Rand der betreffenden Fahrbahn oder ââ wenngleich verbotswidrig und nicht risikolos ââ von der Standspur aus. Aber auch bei diesen ErwÃ¤gungen ist nicht recht ersichtlich, welche Erkenntnis sich mit dem Blick auf die Fahrbahn hÃ¤tten ergeben kÃ¶nnen. Im Ergebnis ist es unter dem Gesichtspunkt eines einigermaâen folgerichtigen Verhaltens nicht nachvollziehbar, was den Versicherten bewogen hat, die Fahrbahn zu betreten. Das Aufsuchen der Gegenfahrbahn auf der vermeintlichen frÃ¼heren Unfallstelle mag dem auâenstehenden Betrachter als Motiv dem BedÃ¼rfnis nach Nachvollziehbarkeit noch am nÃ¤chsten kommen. Der notwendige Beweis fÃ¼r die Handlungstendenz kann damit jedoch nicht gefÃ¼hrt werden.

Selbst mit der Annahme einer entsprechenden Handlungstendenz des Versicherten kÃ¶nnte jedoch der Versicherungsschutz nicht begrÃ¼ndet werden. Es ist nÃ¤mlich nicht ersichtlich, welchen inneren Zusammenhang ein solches Verhalten des Versicherten mit seiner dem Versicherungsschutz unterstehenden betrieblichen TÃ¤tigkeit gehabt hÃ¤tte. Eine entsprechende Weisung des Arbeitgebers hatte der Versicherte nicht. Er konnte auch nicht mit guten GrÃ¼nden die Vorstellung haben, es diene seiner versicher- ten beruflichen TÃ¤tigkeit oder sonstigen, sich aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ergebenden objektiven Interessen des Arbeitgebers, wenn er die frÃ¼here Unfallstelle in Augenschein nahm. Schon gar nicht konnte dies fÃ¼r das Ãberqueren der Fahrbahn gelten. Sofern dem Versicherten an Feststellungen gelegen war, die einer GefÃ¤hrdung seines Arbeitsplatzes entgegen wirken sollten, wÃ¼rde es sich um MaânahmeN zur Erhaltung des Arbeitsplatzes handeln, die nicht in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit stehen, sondern eigenwirtschaftlicher Natur sind.

Die Annahme einer versichterten TÃ¤tigkeit kann auch nicht auf Â§ 8 Abs.2 Nr.1 SGB VII gestÃ¼tzt werden, wonach sich der Versicherungsschutz auch auf das ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Wegs zum Ort der TÃ¤tigkeit erstreckt.

Abweichend von dem Grundsatz, dass fÃ¼r die Beurteilung des Versicherungsschutzes die zum Unfall selbst fÃ¼hrende Handlung heranzuziehen ist, kann sich der Versicherungsschutz dabei zwar auch auf kurzfristige und unwesentliche Unterbrechungen der versicherten TÃ¤tigkeiten erstrecken, wie dies hier fÃ¼r das kurzzeitige Verlassen des Firmenfahrzeuges auf der Strecke zwischen dem Firmensitz und der Arbeitsstelle in Betracht kommt (vgl. Ricke KassKomm Â§ 8 SGB VII Rdnr.42 m.w.N.). Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Unfall Folge einer aus persÃ¶nlichen Motiven selbst geschaffenen Gefahrenlage ist (vgl. Ricke a.a.O. Rdn.99 m.w.N.). Mangels Nachweises eines betriebbezogenen Motives des Versicherten fÃ¼r das Betreten der Autobahn muss von einem von der versicherten

TÃ¤tigkeit nicht mehr umfassten Motiv ausgegangen werden. Dann wÃ¤re der Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil es sich um ein in hohem Grade leichtfertiges Verhalten gehandelt hat, bei dem der Versicherte mit einer SchÃ¤digung rechnen musste (vgl. BSGE 43, 15). Beim Ãberqueren einer befahrenen Autobahn als FuÃgÃ¤nger muss dies immer angenommen werden, auch wenn der Versicherte gegebenenfals der Meinung war, die Gefahr sei nicht sonderlich groÃ oder er kÃ¶nne sie vermeiden. Gerade letztere Vorstellungen mÃ¼ssten als grob unvernÃ¼nftig angesehen werden.

Die Berufung der Beklagten fÃ¼hrt deshalb zum Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger im Ergebnis nicht obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024